

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Allen Angeboten und Vereinbarungen, die von uns ausgehen, bzw. mit uns getroffen werden, liegen die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Anderslautende Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben für uns keine Geltung, wir widersprechen ihnen hiermit ausdrücklich. Eine Anerkennung solcher Einkaufsbedingungen, ganz oder teilweise, kann nur schriftlich, nicht aber stillschweigend erfolgen. Durch Erteilung des Auftrages und Annahme der Lieferung werden unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen anerkannt. Alle unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge sowie sämtliche Vereinbarungen sind erst nach einer schriftlichen Bestätigung durch uns verbindlich.

2. Preise

- Die Preise verstehen sich, falls nichts anderes angegeben, ab Werk, einschließlich Verpackung. Spezialverpackungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Leihverpackungen werden berechnet: nach frachtfreier Rücksendung erfolgt Gutschrift.
- Im übrigen gelten unsere jeweiligen am Liefertage gültigen Listenpreise.
- Sind feste Preise vereinbart und ändern sich danach die für unsere Fertigung maßgeblichen Kostenelemente, wie Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten usw. insgesamt nicht unerheblich, so wird über eine angemessene Preisänderung verhandelt. Scheitern diese Verhandlungen, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt. Im Falle eines solchen Rücktritts stehen unserem Vertragspartner irgendwelche Ersatzansprüche nicht zu.
- Wir sind befugt, Teillieferungen vorzunehmen und bei jeder Auslieferung getrennt abzurechnen und Zahlung zu verlangen.

3. Zahlungen

- Alle Zahlungen sind bar oder spesenfrei durch Scheck binnen 30 Tagen (Ziel) seit Rechnungsdatum zu leisten. Wir gewähren 2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen seit Rechnungsdatum, wenn der Besteller zum Zeitpunkt der Zahlung nicht mit der Begleichung von anderen Forderungen in Verzug ist. NE-Metalle und Edelmetalle sowie deren Salze und Rohchemikalien sind sofort nach Erhalt der Rechnung rein netto zahlbar.
- Wechsel werden von uns nur nach gesonderter Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber angenommen. Wechselkosten und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers. Zahlungen gelten erst dann als geleistet, wenn wir verlustfrei über den Rechnungsbetrag zuzüglich evtl. anfallender Verzugszinsen verfügen.
- Vom Tage der Fälligkeit an berechnen wir auf den jeweiligen Rechnungsbetrag die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 3 Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Bestellers bekannt oder gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen Rechnungen zu verlangen.
- Lieferungen bis zu einem Warenwert von 50.00 EURO netto sind sofort netto Kasse fällig.
- Besteht eine Vereinbarung über die Gewährung eines Jahresbonus, so kann dieser nicht auf Rohchemikalien in Anspruch genommen werden. Ein Jahresbonus kann nur auf Nettzahlungen gewährt werden, die fristgerecht eingegangen sind.
- Die Aufrechnung des Bestellers mit behaupteten eigenen Ansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts sind ausgeschlossen, solange über die Gegenforderungen oder Gegenrechte keine gerichtliche Entscheidung vorliegt oder sie nicht zwischen den Vertragsparteien unstreitig sind.

4. Lieferung

- Für Art und Umfang der von uns zu leistenden Lieferung ist der erteilte Auftrag maßgebend, so wie er durch unsere Auftragsbestätigung in jedem einzelnen Falle bestätigt worden ist. Änderungen können nur bei rechtzeitiger Bekanntgabe berücksichtigt werden. Wir sind unsererseits bemüht, stets zum kürzesten oder vereinbarten Termin zu liefern. Die angegebenen Lieferfristen gelten jedoch nur als annähernd.
- Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Terminverschiebung, Streik, Aussperrung, Maschinenstörung, Materialmangel seitens unserer Zulieferer usw. entstehen, entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten.

5. Verpackungen

Die Preise verstehen sich, falls nicht anderes angegeben, ab Werk, einschließlich Verpackung. Spezialverpackungen berechnen wir zum Selbstkostenpreis. Produktverpackungen unserer Stoffe mit Resten oder Anhaltungen von Inhaltsstoffen unterliegen nicht der Verpackungsordnung und der Rücknahmeverpflichtung. Leihverpackungen werden berechnet und nach frachtfreier, vollständig leerer und sauberer Rücksendung erfolgt die Gutschrift. Produktverpackungen unserer Stoffe mit Resten oder Anhaltungen von Inhaltsstoffen können nicht zurückgenommen werden.

Die Rücknahme von Verpackungen, außer den Leihbehältern, bedarf jeweils einer besonderen Abstimmung.

Unsere Behälter sind ausschließlich zur Lagerung unserer darauf bezeichneten Produkte bestimmt.

Wenn Leerverpackungen ins Eigentum des Kunden übergegangen sind, verpflichtet sich dieser auf diesen unverzüglich sämtliche Etikettierungen des vorhergehenden Besitzers zu entfernen, der im übrigen hiermit ebenfalls untersagt, die Behälter zu anderen als den ursprünglich bestimmten Zwecken zu benutzen.

6. Versand

Unsere Lieferung erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Für Transporte werden wir nach schriftlich erteiltem Auftrag zu Lasten des Auftraggebers eine Transportversicherung abschließen, sofern unser Auftraggeber dies wünscht.

7. Gewährleistung und Mängelrügen

Auch im übrigen gilt, soweit unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Sonderregelungen treffen, für alle mit uns geschlossenen Verträge das gesetzliche Kaufrecht. Zur Erbringung irgendwelcher werkvertraglicher Leistungen sind wir nicht verpflichtet.

Soweit wir auf Wunsch für die von uns gelieferten Produkte eine Produktberatung anbieten und ausüben, wird hierdurch der kaufrechtliche Charakter der mit uns geschlossenen Verträge nicht berührt. Bei unserer Beratung handelt es sich stets um eine Nebenleistung im Umfang der von uns in solchen Fällen schriftlich dem Besteller anhand gegebenen Produkt oder Arbeitsanleitung.

Bei Chemikalien und sonstigem Verbrauchsmaterial übernehmen wir die Gewähr für dessen einwandfreie Qualität und Zusammensetzung. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von acht Tagen nach Empfang der Sendung bei uns schriftlich zu erheben.

Sie können nur dann anerkannt werden, wenn der Besteller entweder den Nachweis für eine mangelhafte Qualität erbringt oder uns auf Wunsch eine Nachprüfung gegebenenfalls an Ort

und Stelle der Verwendung der Chemikalien oder des sonstigen Verbrauchsmaterials ermöglicht.

Weist der Besteller einen Qualitätsmangel der gelieferten Ware nach oder liegt ein solcher nach unseren eigenen Feststellungen unstreitig vor, so sind wir nach unserer Wahl, unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Bestellers, lediglich verpflichtet, unentgeltlichen Ersatz für die fehlerhafte Ware zu liefern oder die gerügte Ware, beispielsweise durch Regenerierung, auf den Zustand mittlerer Art und Güte zu bringen. Hierzu ist uns eine angemessene Frist einzuräumen. Alle weitergehenden Ansprüche, auch der Anspruch auf entgangenen Gewinn, auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, Ersatz von Verzugsschaden oder Ersatz von Schäden wegen Schlechterfüllung und sonstiger Mangelgeschäden, sind ausgeschlossen oder allenfalls auf 10 Prozent des Nettowertes der gelieferten Ware begrenzt.

Auskünfte und Beratungen in Wort und Schrift sowie Versuche, auch wenn sie in Anwesenheit eines von uns gestellten Fachmannes durchgeführt worden sind, erfolgen nach bestem Wissen, jedoch stets unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Allenfalls wird die Haftung auf 10 Prozent des Nettowarenwertes der gelieferten Ware begrenzt. Unsere Auskünfte und Beratungen sowie Versuche befreien den Käufer nicht von der eigenen Prüfung und von der Durchführung eigener Versuche in Bezug auf die Eignung der von uns gelieferten Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

Kosten, die uns durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers. Gewährleistungsansprüche verjähren im übrigen drei Monate nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, spätestens jedoch binnen sechs Monaten seit Übergabe der gelieferten Ware.

8. Garantien, Gewichte und Sicherheit

Alle unsere Produkte werden unter Einhaltung der branchenüblichen Regeln in Konformität mit in unseren Technischen Merkblättern angegebenen Normwerten geliefert.

Jegliche Zusicherung oder Angabe von Qualitätsmerkmalen durch Vertreter oder Angestellte unseres Hauses ist nur dann rechtsverbindlich, wenn diese in schriftlicher Form von uns bestätigt wird.

Unsere Garantien beschränken sich ausschließlich auf von uns hergestellte Waren.

Die Bestimmung der Gewichte zu Erstellung der Rechnungen erfolgt ausschließlich im Lieferwerk. Sicherheitsdatenblätter der gelieferten Waren sind bei unserem Verkaufsservice anzufordern. Die Kunden und Benutzer sind verpflichtet von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen, und sich im Umgang mit den Produkten an alle gesetzlich vorgeschriebenen Vorschriften zu halten. Dies gilt insbesondere für Produkte, deren Eigenschaften besondere Vorsichtsmaßnahmen erfordern (Temperatur, Brand, Explosion, Umweltschutz).

9. Rücktritt

Wir sind befugt vom Vertrag zurückzutreten,

- wenn der Besteller seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen mit uns geschlossenen Vertrag trotz Mahnung nicht erfüllt,
- wenn Tatsachen bekannt werden, die ernsthafte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers begründen, oder
- wenn sich die Vermögenslage des Bestellers nach Vertragsabschluss objektiv verschlechtert. Die Ausübung des Rücktrittsrechtes begründet für den Besteller keinerlei Ansprüche gegen uns.

10. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer Eigentum des Lieferanten. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes beim Lieferanten.

Der Abnehmer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt: eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltskäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferanten ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferanten hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Lieferanten zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

Eine etwaige Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für den Lieferanten vor, ohne dass für letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren, steht dem Lieferanten der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer dem Lieferanten im Verhältnis des Fakturen-Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.

Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturen-Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren veräußert wird.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich unter Angabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 Prozent oder mehr übersteigt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragswirksamkeit

- Erfüllungsort ist für beide Teile der Sitz unserer Gesellschaft.
- Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und unserem Kunden, auch solche aus unerlaubten Handlungen sowie Schecks und Wechselklagen, ist je nach gesetzlich vorgeschriebener sachlicher Zuständigkeit entweder das Amtsgericht Andernach oder das Landgericht Koblenz.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die dem mit der unwirksamen Regelung zum Ausdruck gebrachten Willen am nächsten kommt.
- Der Besteller kann Ansprüche und Rechte aus Verträgen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung wirksam übertragen oder abtreten. Ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommene Übertragungen und Abtretungen sind unwirksam.
- Alle mit uns geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.